

Hersteller **Goldschmitt Fahrzeugtechnik GmbH**
Bahnhofstraße 10-12
74746 Höpfingen

Gutachten Nr.
18 10 09 0040

Blatt: 1 von 6

TEILEGUTACHTEN

Über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil /

den Änderungsumfang

: Einbausatz einer Zusatzluftfeder

vom Typ

: Driverite

des Herstellers

: Goldschmitt Fahrzeugtechnik GmbH

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden!

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter 3. und 4. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Hersteller: **Goldschmitt Fahrzeugtechnik GmbH**
Bahnhofstraße 10-12
74746 Höpfigen

Gutachten Nr.
18 10 09 0040
AT1
Blatt: 2 von 6

1. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	: Mercedes Benz AG / Daimler-Benz AG / Daimler-Chrysler AG
Fahrzeugtyp	: A
Fahrzeugausführung	: 208D, 212D, 213CDI, 214, 216CDI 308D, 312D, 313CDI, 314, 316CDI
Handelsbezeichnung	: MB Sprinter
ABE-Nr. / EG-BE-Nr. (einschl. Nachträge)	: -- / e1*xx/xx*0021*__ ¹⁾
Motorleistung in kw	: 58-115
Fahrzeughersteller	: Volkswagen AG
Fahrzeugtyp	: 2DX OFE, 7DB
Fahrzeugausführung	: LT 28, LT 35
Handelsbezeichnung	: VW LT
ABE-Nr. / EG-BE-Nr. (einschl. Nachträge)	: H 482 / e1*xx/xx*0067*__ ¹⁾
Motorleistung in kw	: 55-105

- 1) xx/xx dokumentiert den aktuellen Stand der Richtlinie 70/156/EWG (Gesamtbetriebserlaubnis) und __ den jeweiligen Nachtrag zur Betriebserlaubnis. Die Zuordnung des Fahrzeugtyps zur Genehmigung ist für die Belange des vorliegenden Teilegutachtens ausreichend.

Fahrzeuge späterer Nachträge sind eingeschlossen, soweit sie in Lenkungs- und Fahrwerkteilen, Achslasten und Motorleistung nicht verändert wurden.

Das Teilegutachten kann auch für Einzelfahrzeuge verwendet werden, die mit dem oben genannten Typen technisch identisch sind.

Hersteller: **Goldschmitt Fahrzeugtechnik GmbH**
Bahnhofstraße 10-12
74746 Höpfingen

Gutachten Nr.
18 10 09 0040

Blatt: 3 von 6

Beschreibung des Teiles / des Änderungsumfanges

Typ	: Goldschmitt/Driverite
Kennzeichnung	: Goldschmitt
Art	: Aufkleber
Ort	: am Niveauregelventil und am Luftbalg
Technische Daten / Beschreibung	: Je ein Luftbalg pro Seite (\varnothing 163 mm maximal, Höhe 77-205 mm je nach Einsteuерdruck), wird zwischen Fahrzeughinterachse und Rahmen montiert. Zul. Achslasten der Hinterachse max. 2240 kg, Mindestachslast 1200 kg. Eine Zusatzluftfeder wird zusätzlich zum beste- henden Federsystem eingebaut, die Regelung ist ähnlich einer Niveauregulierung; die Regulie- rung erfolgt entweder manuell über Belüftungs- ventil oder automatisch über Regelventil und Kompressor.

Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen
keine

Hinweise und Auflagen

Auflagen für den Hersteller / Einbaubetrieb:

Im Falle der Begutachtung gem. § 19 StVZO erfordert der Einbau der Zusatzluftfe-
der eine unverzügliche Abnahme gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 (16. Änderungsverord-
nung zur StVZO, Neufassung des § 19 mit Wirkung vom 01.01.1994), da andernfalls
die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges erlischt.

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere nach § 27 StVZO ist erforderlich

Hersteller: **Goldschmitt Fahrzeugtechnik GmbH**
Bahnhofstraße 10-12
74746 Höpfingen

Gutachten Nr.
18 10 09 0040

Blatt: 4 von 6

Fortsetzung zu

4. Hinweise und Auflagen

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Der Einbau der Zusatzluftfeder erfolgt gemäß der mitgelieferten Montageanleitung. Es dürfen links und rechts nur Luftbälge des gleichen Typs eingebaut werden. Bei der Luftfeder handelt es sich um eine 2-Balg-Anlage. Diese wird mit entsprechenden Montagehalterungen zwischen Fahrzeugrahmen und Federung montiert.

Ausgehend von der richtigen Grundeinstellung der Bremsanlage entsprechend der Fahrzeugherstellervorgabe muß vor und nach dem Umbau die Bremswirkung (Bremskräfte) der Bremsanlage an der Hinterachse auf dem Rollenprüfstand bestimmt werden. Diese Prüfung hat bei gleicher Pedalkraft zu erfolgen. Der ALB-Regler ist gegebenenfalls entsprechend den Herstellervorgaben nachzustellen. Damit wird eine Anpassung an die Originalreibungskurve erreicht.

Nach dem Umbau ist die Bremswirkung an der Hinterachse ebenfalls auf dem Rollenprüfstand bei gleicher Pedalkraft und bei einem Balgdruck von 3 bar zu überprüfen. Weichen die nun festgestellten Bremswerte von den zuvor ermittelten Bremswerten ab, so ist eine Angleichung an die Bremswerte, die vor dem Umbau ermittelt wurden, durch Verstellen des ALB-Reglers erforderlich, bis die Bremswerte vor und nach dem Umbau bei gleicher Bremspedalkraft wieder übereinstimmen. Diese Vorgehensweise ist erforderlich, weil am Fahrzeug keine Prüfanschlüsse zur Messung des Bremsdruckes vorhanden sind und somit keine Überprüfung des Bremsdruckes auf die jeweilige Hinterachslast durchgeführt werden kann. Eine Veränderung der Bremseinstellung findet durch diesen Umbau nicht statt, nur eine Angleichung an die veränderte Fahrzeughöhe. Wegen der unveränderten Grundeinstellung der Bremse muß am ALB-Schild keine Änderung vorgenommen werden.

Auflage: Mindesthinterachslast 1200 kg.

Hinweise und Auflagen für die Änderungsabnahme:

Bremskraftregler/Prüfung der Bremswirkung:

Ausgehend von der richtigen Grundeinstellung der Bremsanlage entsprechend der Fahrzeugherstellervorgabe muß die Bremswirkung der Bremsanlage an der Hinterachse vor und nach dem Umbau auf dem Rollenprüfstand jeweils bei gleicher Bremspedalkraft bestimmt werden.

Die Einstellung des ALB-Reglers muß entsprechend den Herstellervorgaben erfolgen.

Nach dem Umbau ist die Bremswirkung an der Hinterachse ebenfalls auf dem Rollenprüfstand bei gleicher Bremspedalkraft und einem Balgdruck von 3 bar zu überprüfen. Weichen die nun festgestellten Bremswerte von den zuvor ermittelten Werten ab, so ist eine Angleichung an die Bremswerte vor dem Umbau durch nachstellen des ALB-Reglers erforderlich.

Scheinwerfereinstellung:

Nach der Umrüstung ist die Scheinwerfereinstellung zu überprüfen.

Hersteller: **Goldschmitt Fahrzeugtechnik GmbH**
Bahnhofstraße 10-12
74746 Höpfingen

Gutachten Nr.
18 10 09 0040

Blatt: 5 von 6

Hinweise und Auflagen für den Fahrzeughalter:

Der Einbau der Zusatzluftfeder darf nur in Werkstätten der Fa. Goldschmitt oder in geeigneten Fachwerkstätten erfolgen. Ein entsprechender Nachweis ist bei der Anbau- bzw. Fahrzeugabnahme nach § 19 Abs. 3 Nr. 4 bzw. § 21 StVZO über den Einbau der Zusatzluftfeder und der ALB-Einstellung vorzulegen.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist vorgeschrieben.
Folgender Wortlaut unter Ziffer 33 wird vorgeschlagen:

Ziff.33: Bemerkungen	M. ZUSATZ-LUFTFEDER (2 BALGANLAGE), HERSTELLER GOLDSCHMITT. MIN. BALGDRUCK 3 BAR, MAX. BALGDRUCK 6 BAR, MIN HA-LAST 1200 KG***
----------------------	--

5. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Prüffahrzeug: MB Sprinter

ALB-Einstellung: Die ALB-Einstellung wurde mit Hinterachslasten von 1200 kg bis 2240 kg geprüft. Der Luftdruck ist entsprechend den Varianten (s. Punkt 2) zu beachten.

Prüfumfang: Die Umrüstungen wurden entsprechend folgender EWG Richtlinie bzw. VdTÜV-Merkblätter geprüft (Prüfbericht 390-1090-95FBRD, Nachtrag 1, TÜV Automotive):

Die Prüfungen wurden gemäß dem VdTÜV-Merkblatt 751 bei einer Geschwindigkeit von 80 km/h sowie bei der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit durchgeführt. Die Umrüstung kann an Fahrzeugen mit und ohne ABV/ABS vorgenommen werden.

Ergebnis. Das geprüfte Fahrzeug entsprach auch mit der Zusatzluftfeder Typ Goldschmitt den Anforderungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) sowie den hierzu bis heute veröffentlichten Richtlinien und Anweisungen.

Die Bremsanlage entspricht auch mit der Zusatzluftfeder Typ Goldschmitt in Verbindung mit ggf. angepasster ALB-Einstellung der RREG 71/320/EWG in der Fassung 91/422/EWG. Die geforderten Mindestverzögerungen bei den entsprechenden Bestätigungskräften wurden jeweils erreicht bzw. überschritten (sowohl M1 als auch N1). Die Vorderachse blockiert in jedem Fall vor der Hinterachse.

6. Anlagen

Montageanleitung

Hersteller: **Goldschmitt Fahrzeugtechnik GmbH**
Bahnhofstraße 10-12
74746 Höpfigen

Gutachten Nr.
18 10 09 0040

Blatt: 6 von 6

7. **Schlußbescheinigung**

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (Reg.-Nr. KBA-V-1356-00) erbracht, daß er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 – 6 zuzüglich der unter 6. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Böblingen, den 11.09.2000



Dipl.- Ing.(FH) Lutterbeck

Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr